



Entsorgungsreglement
gültig ab 1. Januar 1990

Entsorgungsreglement

vom 8. Dezember 1989

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Zuständigkeit
§ 4	Unterstützung
§ 5	Kontrolle
§ 6	Benutzungspflicht
§ 7	Verbot von ungeordnetem Ablagern
§ 8	Öffentliche Abfallkörbe
§ 9	Verbrennen
§ 10	Abfallzerkleinerer
§ 11	Kompostierung

II Kehrrichtabfahren

- a) Gemeinsame Bestimmungen
 - § 12 Bediente Strassen
 - § 13 Bereitstellen des Abfuhrgutes

- b) Kehrrichtabfuhr
 - § 14 Umfang
 - § 15 Organisation
 - § 16 Bereitstellungsart

- c) Grünabfuhr
 - § 17 Umfang
 - § 18 Organisation
 - § 19 Bereitstellungsart

- d) Sperrgut
 - § 20 Brennbares Sperrgut

- e) Spezialabfälle
 - § 21 Spezialabfahren

III Sammelstellen

- a) Kommunale Sammelstellen
 - § 22 Arten

§ 23	Organisation der Sammelstellen
§ 24	Glas
§ 25	Altöl
§ 26	Metall
§ 27	Weissblech
§ 28	Aluminium
§ 29	Batterien
§ 30	Steine

b) Übrige Sammelstellen

§ 31	Tierkadaver, Schlachtabfälle
§ 32	Sonderabfälle, gefährliche Rückstände

IV Finanzierung

§ 33	Allgemeines
------	-------------

V Schlussbestimmungen

§ 34	Beschwerdemöglichkeiten
§ 35	Vollstreckung
§ 36	Übertretungen
§ 37	Haftung
§ 38	Inkrafttreten
§ 39	Übergangsfrist

VI Anhang

Finanzierung der Abfallentsorgung

Entsorgungsreglement der Gemeinde Niederrohrdorf

Die Einwohnergemeinde Niederrohrdorf erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 22 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallentsorgung.

§ 2

Geltungsbereich

- 1 Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.
- 2 Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Haushaltkehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.
- 3 Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Industrie und Gewerbe, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3

Zuständigkeit

- 1 Für die Organisation und Aufsicht der Abfallentsorgung ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Er erlässt im Rahmen dieses Reglements Ausführungsbestimmungen zu Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- 3 Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Verwaltung. Sie wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

§ 4

Unterstützung

Die Gemeinde kann besondere Aktivitäten für eine umweltgerechte Abfallentsorgung finanziell unterstützen.

§ 5

Kontrolle

- 1 Die Verwaltung kontrolliert mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
- 2 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983.

§ 6

Benutzungspflicht

- 1 Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten übergeben werden.
- 2 Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung von Nachbarn erfolgt.
- 3 Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 und § 14 die direkte Anlieferung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen in die Kehrrichtentsorgungsanlage gestatten oder vorschreiben.

§ 7

Verbot von ungeordnetem Ablagern

- 1 Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässern sind verboten.
- 2 Der Kanalisation dürfen keine dafür nicht geeigneten Abfälle übergeben werden.

§ 8

Öffentliche Abfallkörbe

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von öffentlichen Abfallkörben.
- 2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 9

Verbrennen

- 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Feuerungsanlagen ist untersagt.
- 2 Ausgenommen sind Papier- und unbehandelte Holz-, Garten- und Ernteabfälle, sofern sie ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen verbrannt werden können, sowie Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen.

§ 10

Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

§ 11

Kompostierung

- 1 Jedermann ist verpflichtet, seine Garten- und Küchenabfälle sowie alle übrigen kompostierbaren Abfälle wie z.B. Asche und Feuerungsrückstände von Holzöfen zu kompostieren. Ist dies auf eigenem Areal nicht möglich, sind die kompostierbaren Abfälle einer geordneten Kompostierung oder Wiederverwertung zuzuführen.
- 2 Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- oder Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.
- 3 Die Gemeinde errichtet und betreibt, allenfalls im Verband mit anderen Gemeinden, die öffentlichen Kompostieranlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle. Sie kann zusätzlich Quartierkompostieranlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

II Kehrichtabfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Bediente Strassen

- 1 Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- 2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
 - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
 - Gebiete für welche der Gemeinderat den Standplatz gemäss § 13 Abs. 2 bestimmt hat.

§ 13

Bereitstellen des Abfuhr- gutes

- 1 Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern.
- 2 Der Gemeinderat kann für einzelne Liegenschaften oder Gebiete Standplätze bezeichnen.
- 3 Der Gemeinderat kann die Schaffung von Containerstandplätzen aus Gründen der Hygiene oder des Ortsbildschutzes oder zur rationelleren Abfuhr zu Lasten des Grundeigentums verlangen.

b) Kehrichtabfuhr

§ 14

Umfang

- 1 Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht), sind der Kehrichtabfuhr zu übergeben. Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind nach Weisung des Gemeinderates zu entsorgen.
- 2 Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:
 - Abfälle für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 32
 - Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine
 - Explosivstoffe, Gifte (§ 32)
 - Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle (§ 32)
 - feuergefährliche Flüssigkeiten, Altöl (§§ 25, 32)
 - Tierkadaver und Metzgereiabfälle (§ 31)
 - Massive Metallteile, Industrieabfälle
 - Alle übrigen für die Verbrennung ungeeigneten oder umweltgefährdenden Abfälle wie zum Beispiel Batterien, Leuchtstoffröhren
 - Gifte aller Art
 - Gepresster Hauskehricht (§ 16 Abs. 6)
 - Pneus
- 3 Bei Unklarheiten gibt die Verwaltung Auskunft.

§ 15

Organisation

- 1 Die Abfuhr von Hauskehricht wird in der Regel wöchentlich durchgeführt.
- 2 Die Daten für sämtliche Abfahren und Sammlungen werden frühzeitig bekannt gegeben.

§ 16

Bereitstellungsart

- 1 Der Hauskehricht ist in den von der Gemeinde vorgeschriebenen Behältern, Kehrichteimern oder Kehrichtsäcken mit maximal 25 kg Gewicht bereitzustellen.
- 2 Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen muss der Hauskehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl von 6 Wohnungen erhöhen oder reduzieren.
- 3 Sperrige, aus brennbarem Material bestehende Einzelstücke oder Gebinde können der Haushaltkehrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie dürfen das Ausmass von 50 cm x 50 cm x 100 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.
- 4 Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen, die von der Gemeinde entsorgt werden, sind verpflichtet, diese in Normcontainern bereitzustellen. Bezüglich der von der Hauskehrichtabfuhr ausgenommenen Arten von Abfall wird auf § 14 verwiesen.
- 5 Es ist verboten, der Kehrichtabfuhr gepressten Hauskehricht (Presswürfel) mitzugeben.

c) Grünabfuhr

§ 17

Umfang

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 11 vom Abfallverursacher kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 18

Organisation

Der Abtransport der kompostierbaren Abfälle (Grünabfuhr) findet in der Regel wöchentlich statt.

§ 19

Bereitstellungsart

- 1 Für kompostierbare Abfälle sind die von der Gemeinde vorgeschriebenen verschliessbaren Behälter zu verwenden.
- 2 Zur Erzielung einer guten Kompostqualität ist das vorhandene Grüngut bei jeder Sammlung bereitzustellen.

- 3 Gartenabraum kann in offenen Behältern bereitgestellt werden. Diese dürfen das Ausmass von 50 cm x 50 cm x 100 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

d) Sperrgut

§ 20

Brennbares Sperrgut

- 1 Das brennbare Sperrgut wird periodisch abgeführt. Der Sperrgutabfuhr können brennbare, sperrige Güter mitgegeben werden, beispielsweise
 - Kästen
 - Möbelteile
 - Teppiche
- 2 Das Gewicht eines Einzelstückes darf 50 kg nicht überschreiten.
- 3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

e) Spezialabfälle

§ 21

Spezialabfahren

- 1 Nach Bedarf werden für
 - Metalle
 - Papier
 - Steine
 - oder andere wiederverwertbare GüterSpezialabfahren durch den Gemeinderat angeordnet.
- 2 Der Gemeinderat kann Spezialabfahren privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.

III Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 22

Arten

Die Gemeinde errichtet Sammelstellen für: Altglas, Altmetall, Aluminium, Batterien (keine Autobatterien), Weissblechbüchsen, Altöl, Steine usw.
Das Entsorgen in den Sammelstellen von normalem Hauskehricht (§ 14 Abs. 1), Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ganzen, brennbaren Sperrgutstücken ist verboten. Für Ausnahmegewilligungen, kann der Gemeinderat Bedingungen festlegen.

§ 23

Organisation der Sammelstellen

- 1 Das Benützen der Sammelstellen an Sonn- und Feiertagen sowie nachts von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist untersagt.
- 2 Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei Bedarf andere Benützungzeiten oder Vorschriften zu erlassen.
- 3 Die Standorte werden periodisch bekannt gegeben.
- 4 Die Sammelstellen stehen nur Einwohnern von Niederrohrdorf zur Verfügung.

§ 24

Glas

- 1 Die aufgestellten Glassammelbehälter sind so konzipiert, dass das Altglas nach Farben getrennt abgeliefert werden kann.
- 2 Es werden alle reinen Glaswaren entgegengenommen. Porzellan-, Metall-, Gummi- und Plastikteile sowie Umhüllungen sind vorher zu entfernen.
- 3 Flachglas (Fenster- und Spiegelglas) ist separat zu deponieren.

§ 25

Altöl

- 1 Für kleinere Mengen Mineralöl (Motorenöl) sowie für Speiseöl ist je eine Sammelstelle eingerichtet. Mengen über 10 Liter sind der Verkaufsstelle zurückzugeben oder anderweitig zu entsorgen.
- 2 Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdüner sind nach § 32 zu entsorgen.

§ 26

Altmetall

- 1 Es können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfangs abgeliefert werden.
- 2 Nicht metallische Gegenstände sind vorweg zu entfernen.

§ 27

Weissblech

- 1 Büchsen aus Weissblech sind in dem dafür vorgesehenen Container zu deponieren.
- 2 Sie sind vorher zu reinigen und zusammenzupressen.

§ 28

Aluminium

- 1 Gereinigte und von fremden Materialien befreite Aluminiumabfälle sind in dem dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren.
- 2 Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben.

§ 29

Batterien

Batterien sind der Verkaufsstelle zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, können sie der Gemeindesammelstelle abgegeben werden (keine Autobatterien).

§ 30

Steine

Für kleinere Mengen von Steinen und Erdmaterial wird von der Gemeinde ein geeigneter Depotplatz zur Verfügung gestellt. Zurzeit steht dafür die ehemalige Kiesgrube „Hiltiberg“ zur Verfügung.

b) Übrige Sammelstellen

§ 31

Tierkadaver, Schlachtabfälle

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle (z. Zeit Regionale Tierkadaversammelstelle Baden-Dättwil „im Grund“) abzuliefern.

§ 32

Sonderabfälle, gefährliche Rückstände

- 1 Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren usw. sowie Abfallgifte sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder der regionalen Giftsammlung zuzuführen.
- 2 Abfälle und Rückstände jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

IV Finanzierung

§ 33

Allgemeines

- 1 Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung (Betrieb, Unterhalt des Sammeldienstes, der Öffentlichkeitsarbeit, der Entsorgungseinrichtungen- und Anlagen), kann die Gemeinde Gebühren erheben. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die vorerwähnten Gebühren anzupassen, sobald der Deckungsgrad von 90 % nicht erreicht wird oder sobald der Deckungsgrad mehr als 110 % beträgt.
- 2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder Aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerungen, tragen die Abfallverursacher selber.

V Schlussbestimmungen

§ 34

Beschwerdemöglichkeit

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates die in Anwendung dieses Reglements beziehungsweise des eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz- und Umweltschutzrechtes erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

§ 35

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 36

Übertretungen

- 1 Übertretungen der Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis CHF 2'000 geahndet.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 37

Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehr- und Kehrmaschinen oder an den Entsorgungsanlagen auf oder ereignen sich dadurch Unfälle, so ist der Verursacher dafür haftbar. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 38**Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

§ 39**Übergangsfrist**

Die Bestimmungen dieses Reglements, für welche aus organisatorischen Gründen eine Übergangsfrist erforderlich ist (Grünabfuhr, Sammelstellen, Gebührenerhebung) treten zum Zeitpunkt der Einführung in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 8. Dezember 1989.

Niederrohrdorf, 8. Dezember 1989

Gemeinderat

sig. Rudolf Krauer
Gemeindeammann

sig. Jörg Sandmeier
Gemeindeschreiber

VI Anhang

Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren.

Diese sollen die Aufwendungen für den Betrieb, den Sammeldienst sowie die Entsorgung im Grundsatz zu 100 % decken, im Minimum aber 90 % betragen.

Die Benützung der ordentlichen Hauskehrichtabfuhr, der Grüngutabfuhr, der Separatsammlungen sowie der Entsorgungsplätze ist gebührenpflichtig.

Für die Separatsammlungen sowie den Betrieb des Entsorgungsplatzes wird eine Grundgebühr erhoben, auch Haushaltgebühr genannt. Sie wird bei den Liegenschaftsbesitzern zusammen mit dem Wasser- und Abwasserzins erhoben.

Sämtliche Gebühren verstehen sich inkl. MwSt.

Stand 01. April 2022 betragen die Gebühren:

- Kehrachtsäcke		
17 Liter-Sack	CHF	1.30
35 Liter-Sack	CHF	2.20
60 Liter-Sack	CHF	3.50
110 Liter-Sack	CHF	6.20
Gebührenmarken Einzelstücke	CHF	6.00
Gebührenplomben Container	CHF	43.00
- Grüngut		
bis 60 Liter-Behälter	CHF	75.00 / Jahr
bis 140 Liter-Behälter	CHF	150.00 / Jahr
bis 240 Liter-Behälter	CHF	200.00 / Jahr
bis 360 Liter-Behälter	CHF	300.00 / Jahr
bis 660 Liter-Behälter	CHF	525.00 / Jahr
bis 770 Liter-Behälter	CHF	600.00 / Jahr
Einzelmarken bis 240 Liter	CHF	9.50/Stk.
- Grundgebühr pro Haushalt	CHF	35.00
- Häckseldienst (4 Grüngutmarken)	CHF	30.00

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die vorerwähnten Gebühren anzupassen, sobald der Deckungsgrad von 90 % nicht erreicht wird oder sobald der Deckungsgrad mehr als 110 % beträgt.

<u>Beschluss-Datum:</u>	<u>Beschluss-Instanz:</u>	<u>Inkrafttreten:</u>	<u>Element:</u>
08.12.1989	<u>Gemeindeversammlung</u>	<u>01.01.1990</u>	- Erlass
04.12.1992	<u>Gemeindeversammlung</u>	<u>01.03.1993</u>	- Anpassung Kehrachtsackgebühr
02.12.1994	<u>Gemeindeversammlung</u>	<u>01.03.1995</u>	- Anpassung Kehrachtsackgebühr - Einführung Grüngutgebühr

27.11.1998	<u>Gemeinde-</u> <u>versammlung</u>	<u>01.03.1999</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung Kehrichtsackgebühr - Anpassung Grüngutgebühr - Einführung Grundgebühr pro Haushalt
14.07.2008	<u>Gemeinderat</u>	<u>01.01.2009</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Reduktion Grundgebühr pro Haushalt
26.11.2021	<u>Gemeinde-</u> <u>versammlung</u>	<u>01.04.2022</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung und Anpassung Grüngut- Behältergrößen - Anpassung Grüngutgebühren (Gebinde und Einzelmarken) - Reduktion Grundgebühr pro Haushalt - Anpassung Gültigkeitsdauer Grüngut- vignette